



Dortmund 24.05.2019

Stellungnahme zu Landtag Nordrhein-Westfalen MMD 17/5638

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP vom 2.4.2019

Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach **(14. Schulrechtsänderungsgesetz)**

I.

Bei der Einführung des Islamischen Religionsunterrichtes (IRU) 2011¹ in NRW hat der Landtag mit der Einrichtung eines Beirates ein Provisorium geschaffen. Damit sollte das Fehlen einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft kompensiert werden, die einen entsprechenden Religionsunterricht beantragt hätte. Der Staat kann schließlich nicht von sich aus einen beliebigen Religionsunterricht einführen. Der Schulversuch war bis 2019 terminiert. Zur Fortführung des IRU ist eine Neuregelung unmittelbar erforderlich. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf führen die Regierungskoalitionen eine Reihe neuer Elemente ein, die für sich genommen eine Verbesserung der bisherigen Regelung darstellen.²

Gleichwohl bleibt der IRU auch nach der geplanten Neuregelung ein Provisorium, eine Krücke.

Einerseits lässt die Ausweitung des Kreises von Gemeinschaften, die ihre Religion für den Religionsunterricht definieren, zunehmende Schwierigkeiten bei der Definition von Unterrichtsinhalten befürchten. Andererseits würde der IRU zu einem „Sonstigen Islamischen Religionsunterricht“ werden, wenn eine der beteiligten Gemeinschaften den Status einer

¹ Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht (6. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 21. Dezember 2011

² Neue Regelungen

- Das Beiratsmodell wird aufgegeben.
- Der Staat arbeitet mit islamischen Organisationen zusammen, die noch keine Religionsgemeinschaft sind, aber Aufgaben wahrnehmen, „die für die religiöse Identität ihrer Mitglieder oder Unterorganisationen wesentlich sind“.
- Liegen entsprechende Voraussetzungen vor, wird die Zusammenarbeit zwischen Land und Organisation in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart.
- Organisationen, mit denen eine solche Zusammenarbeit vereinbart ist, konstituieren eine Kommission, die die Aufgaben einer „Religionsgemeinschaft“ bei der Einführung und Durchführung des Religionsunterrichtes als ordentliches Schulfach wahrnimmt.

anerkannten Religionsgemeinschaft erreicht und eigenen islamischen Religionsunterricht einführt.

II.

Die Anstrengungen zur Einführung des Islamischen Religionsunterrichtes und zur Aufrechterhaltung des Provisoriums sind der Vorstellung geschuldet,

a) dass ein solcher Unterricht einen großen Beitrag zur Integration von Muslimen leisten kann und

b) dass damit ein Gegenpol zu politisch-islamistischer Beeinflussung, z. B. durch radikale Moscheegemeinden geschaffen wird.

Ein Nachweis der Erreichung dieser Ziele kann nach Auswertung der 8-jährigen Praxis nicht erbracht werden. Die Auswertung des Schulversuchs durch die von der Landesregierung beauftragte „Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung“ an der Universität Essen³ vom Juli 2018 enthält dazu keine belegbaren Aussagen. Ein geeigneter Vergleich von Schulen / Klassen mit und ohne IRU findet nicht statt. Die Auswertung bestätigt eigentlich nur, dass der IRU festgelegte Kenntnisse über die Islamische Religion vermittelt hat, weiterhin, dass Schüler, Eltern und Lehrer mit dem Unterricht weitgehend zufrieden waren. Dabei blieben weitergehende Informationen über andere Religionen für viele Schüler, insbesondere in den weiterführenden Schulen, hinter ihren Wünschen zurück.

III.

Letztlich verfolgt der Staat mit dem IRU ein Projekt, das weder ihm wirklich dient, noch den Religionsvertretern und den Schülern. Dem Staat hilft er nicht wirklich bei der Integration, weil er Muslime zwar aufwertet, aber den gemeinsamen Diskurs über Religionen einerseits, verbindende Werte in unserer Gesellschaft andererseits nicht organisiert. Für die Religionsvertreter ist der Unterricht so wenig spezifisch oder optimal wie ein gemeinsamer Religionsunterricht für alle christlichen Religionen (Katholiken, Protestanten, Altkatholiken, Orthodoxe, Zeugen Jehovas etc.).

IV.

Der separate Religionsunterricht dient der Vergewisserung der eigenen religiösen Identität. Der Integration und dem Zusammenwachsen und Zusammenhalt einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft dient am ehesten ein gemeinsamer Wertediskurs der Schülerrinnen und Schüler. Diesen zu organisieren müsste Aufgabe des Schulministeriums sein. Länderübergreifend müsste dazu der Religionsunterricht als sogenanntes ordentliches Schulfach ersetzt werden durch einen Religionsunterricht als freiwillig wahrgenommenes nicht versetzungsrelevantes Zusatzfach. Gleichzeitig müsste ein für alle Schüler verbindlicher Unterricht eingeführt werden, der Themen wie Ethik, Religion, Lebensgestaltung, Philosophie etc. umfasst.

V.

Auf dem Weg zu einer solchen optimalen Lösung, die einer Grundgesetzänderung bedarf, gibt es für das Land NRW die Möglichkeit, anstelle des IRU die Angebote **Praktische Philosophie** in der Sekundarstufe I auszuweiten und in der Grundschule einzuführen. Damit würde sowohl der großen und zunehmenden Zahl von konfessionsfreien Schülern ein entsprechender Werteunterricht angeboten als auch zumindest für die nichtchristlichen Schüler bereits ein weltanschauungsübergreifender Diskurs ermöglicht.

VI.

In der aktuellen Situation hält unser Landesverband die von der SPD-Fraktion (MMD17-5618) vorgeschlagene Verlängerung des aktuellen Schulversuchs bis 2020 für sinnvoll, damit die Überleitung des derzeit wohl unvermeidlichen IRU-Provisoriums auf neuer

³ eine Stiftung des Landes NRW

(https://de.wikipedia.org/wiki/Stiftung_f%C3%BCr_T%C3%BCrkeistudien_und_Integrationsforschung), erfasst 23.5.2019)

Gesetzesgrundlage besser vorbereitet werden kann - durch alle relevanten Landtagsfraktionen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf Fragen und Probleme, die auch in anderen Stellungnahmen aufgeworfen wurden. Insbesondere unterstützen wir sinngemäß die von Volker Beck (MMST17-1536)vorgeschlagenen Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Koalition.

Nicht zuletzt ist eine wissenschaftliche Begleitung eines weiteren Schulversuchs (pädagogisch und soziologisch) neu zu definieren.

Soweit es um die konkrete Würdigung und Kritik des Gesetzentwurfs der Koalition geht, verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Säkularen Netzwerks NRW (MMST17-1493).

Erwin Kress
Präsident des HVD NRW KdöR